

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**
und
der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK classic,**
der **Knappschaft,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

3. Nachtrag
zur
Honorarvereinbarung 2017
vom 25.04.2016

vereinbart:

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2017“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV.).

Die Honorarvereinbarung 2017 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 02.02.2017 wird mit Wirkung wie folgt geändert:

1. Der Punkt 3.5. wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

Anfügen eines 2. Satzes in Ziffer 3.5.: „Abweichend von den in Ziffer 2.2.1.3 des 383. BA aufgeführten Bereinigungsbeschlusses werden die Bereinigungsbeträge des vorangegangenen Quartals abgezogen.“

2. Aus Ziffer 3.9. wird mit Wirkung ab 01.04.2017 Ziffer 3.9 Absatz 1

3. In Ziffer 3.9. wird mit Wirkung ab 01.04.2017 ein Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Darüber hinaus werden die Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 für die Quartale 2/2017 bis 4/2018 gemäß Ziffer 4.54. befristet ausgedeckt und daher in den Quartalen 2/2017 bis 1/2018 bereinigt. Dazu werden die gemäß den Vorgaben des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung in Teil B II. 1. Ziffer 1. bis 4. ermittelte Punktzahlvolumen gemäß Teil B II. 1. Ziffer 5. desselben Beschlusses basiswirksam von dem gemäß Ziffer 3.9. Abs. 1 ermittelten Wert abgezogen.“

4. Es wird mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die nachfolgende Ziffer eingefügt:

„4.49. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die GOP 01450 EBM („Videosprechstunde“),“

5. Es wird mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die nachfolgende Ziffer eingefügt:

„4.52. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die GOP 03355, 04590 und 13360 EBM („kontinuierliche interstitielle Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM)“),“

6. Es wird mit Wirkung ab 01.04.2017 die nachfolgende Ziffer eingefügt:

„4.53. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die GOP 35151, 35152 und 35254 EBM („Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung“),“

7. Es wird mit Wirkung ab 01.04.2017 die nachfolgende Ziffer eingefügt:

„4.54. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die GOP 22220 und 23220 EBM („Psychotherapeutische Gespräche - Einzelbehandlung“),“

8. In Anlage 2 wird in Zeile 5 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

”

5.	Berücksichtigung ASV-Differenzbereinigung des jeweils vorangegangenen Quartals (negativ oder positiv) gem. Ziffer 3.5. der Honorarvereinbarung
----	--

”

9. In Anlage 2 wird die Zeile 17. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 wie folgt geändert:

”

17.	Bis 30.06.2017: Abzug aufgrund der Überarbeitung der humangenetischen Leistungen gemäß Ziffer 3.9. Absatz 1 der Honorarvereinbarung = 16 - Punktzahl Absenkung
-----	--

”

10. In Anlage 2 wird nach Zeile 17. die Zeile 17.a mit Wirkung ab dem 01.04.2017 wie folgt neu eingefügt:

”

17.a	Bis 31.03.2018: Abzug aufgrund der befristeten Ausdeckelung der Psychotherapeutischen Gespräche – Einzelbehandlung gem. Ziffer 3.9. Absatz 2 der Honorarvereinbarung =17 – Punktzahl Absenkung
------	--

”

11. In Anlage 2 wird die Zeile 18. mit Wirkung ab dem 01.04.2017 wie folgt geändert:

”

18.	Anpassung um morbiditätsbedingte Veränderungsrate (gem. Ziffer 3.10. der Honorarvereinbarung): = 17.a + (17.a * 0,2301 %)
-----	--

”

12. Die Protokollnotiz zur Honorarvereinbarung 2017 wird um folgende Ziffern ergänzt:

„5. Die Vertragspartner stimmen ferner darin überein, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung anzuwenden ist. Das bedeutet insbesondere, dass die Eindeckelung der Gebührenpositionen 2220 und 23220 gemäß Teil B II. 2. Ziffer 1. bis 5. in den Quartalen 1/2019 bis 4/2019 stattfindet. Vor diesem Hintergrund wird diese Protokollnotiz inhaltgleich auch in

der Honorarvereinbarung 2018 fortgeführt und in der Honorarvereinbarung 2019 vertraglich umgesetzt.

6. Grundlage für die Regelungen nach Nr. 3.9. Absatz 2, Nr. 4.53. und Nr. 4.54. ist der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der vorgenannte Beschluss Gegenstand einer Klage (AZ: L 7 KA 22/17 KL) ist. Soweit in diesem Verfahren eine bestandskräftige Entscheidung ergeht, werden sich die Vertragspartner darüber verständigen, ob und inwieweit die Regelungen nach Nr. 3.9. Absatz 2, Nr. 4.53. und Nr. 4.54. angepasst werden müssen.“

Hamburg, den 04.05.2017

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg